

CH_VB 84.929 vom 26. September 1985

Bundesverwaltung, 1985-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.929

FR: CH_VB 84.929 du 26 septembre 1985

IT: CH_VB 84.929 del 26 settembre 1985

Erwägungen

E. 26

September 1985 545 Motion Bührer die ganze Schweiz verbindlich sind, bedürfen gemäss Artikel 22quater Absatz 3 der Genehmigung durch den Bundesrat. 3. Weitere Massnahmen: Der Bund wird die gesetzlichen Leistungen zur Gewährleistung einer sozialen Krankenversicherung nach wie vor erbringen. Der Bundesrat knüpft aber an diese Leistungsbereitschaft in Artikel 38ter neue Bedingungen. Die Kantone werden im Rahmen der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Absatz 1 verpflichtet, die Hälfte der Bundesbeiträge zu übernehmen, wobei die Kantonsanteile unter anderem davon abhängen, wie hoch die kantonseigenen Aufwendungen im Spitalbereich sind. Auch die übrigen Kriterien bei der Berechnung der Kantonsanteile wie Leistungen der Krankenkassen, Verbilligung der Prämien durch die Kantone usw. sind geeignet, die heute noch enormen Unterschiede bei der Finanzierung der kantonalen Gesundheitssysteme zu reduzieren. Sie sehen, Herr Jelmini, ich will glauben, dass der Bundesrat seine Kompetenzen zur Vornahme von Koordinationsbemühungen im Gesundheitswesen ausschöpft. Ich weiss, dass heute gewisse Bestrebungen auch unter den Sanitätsdirektoren vorhanden sind, dem Bund zwar nicht direkte Eingriffe, aber weitere Kompetenzen zumindest in der Koordination, einzuräumen. Hierfür aber bedürfte es neuer gesetzlicher Grundlagen, wenn nicht sogar neuer verfassungsrechtlicher Grundlagen. Jelmini: Ich danke Herrn Bundesrat Egli für die ausführlichen Überlegungen, die mir in die richtige Richtung zu gehen scheinen, und ich hoffe, dass die Betroffenen die Konsequenzen ziehen werden. Ich erkläre mich in diesem Sinne von der Antwort befriedigt. #ST# 85.511 Motion Bührer Militärversicherungsgesetz. Revision Loi sur l'assurance militaire. Révision Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1985 Nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung erhalten die Hinterbliebenen eines Militärpatienten nur dann Hinterlassenenrenten, wenn der Tod im Zusammenhang mit dem versicherten Gesundheitsschaden eintrat. Fehlt ein Zusammenhang, sind die Hinterbliebenen sehr oft auf Fürsorgeleistungen angewiesen, da insbesondere schwer invalide Militärpatienten kaum in der Lage waren, eine berufliche Vorsorge aufzubauen. Der Bundesrat wird eingeladen, eine Änderung der Bestimmungen des Militärversicherungsgesetzes vorzuschlagen mit dem Ziel, den Hinterbliebenen von langfristig invaliden Militärpatienten auch dann Versicherungsleistungen zukommen zu lassen, wenn der Tod in keinem Zusammenhang mit dem versicherten Leiden stand. Texte de la motion du 20 juin 1985 Selon l'article 29 de la loi fédérale sur l'assurance militaire, les survivants d'un patient bénéficiant de cette assurance ne touchent une rente que si le décès est dû à une affection assurée. S'il n'y a pas de relation entre celle-ci et celui-là, les survivants en sont souvent réduits à des prestations d'assistance, car les militaires malades, surtout les grands invalides, n'étaient guère en mesure de s'affilier à une prévoyance professionnelle. Le Conseil fédéral est invité à proposer une modification des dispositions de la loi sur l'assurance militaire, de telle sorte

que les survivants des grands invalides mentionnés ci-dessus reçoivent aussi des prestations de l'assurance lorsque le décès n'est pas lié à une affection assurée.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Belser, Miville, Piller, Weber (4) Frau Bühler: Meine Motion möchte eine Revision des Militärversicherungsgesetzes veranlassen. Es geht um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Hinterbliebenen eines Militärpatienten eine Rente erhalten. Die Situation nach dem geltenden Recht ist so, dass die Witwe und die Kinder eines Militärpatienten, der an versicherten Leiden stirbt, Leistungen erhalten. Keine Leistungen werden dagegen ausgelöst, wenn der Tod des Patienten nicht in Zusammenhang mit dem von der Militärversicherung übernommenen Gesundheitsschaden steht. Lehnt die Versicherung die Gewährung von Renten mangels Zusammenhang ab, müssen die Hinterbliebenen den Beweis erbringen, dass ein Zusammenhang besteht. Soweit das geltende Recht. Vom Haftungsgrundsatz her ist diese Regelung durchaus verständlich. In der Praxis zeitigt sie jedoch stossende Folgen. Wir müssen uns bewusst sein, dass insbesondere schwerinvalide Militärpatienten, die wie das häufig der Fall ist - sich ihren Gesundheitsschaden in jungen Jahren zugezogen haben, kaum in der Lage waren, eine ausreichende zweite Säule aufzubauen. Die Hinterbliebenen dieser Patienten erhalten also nur die Leistungen der AHV, was sie nicht selten zu Fürsorgeempfängern macht. Das stört mich und sollte uns alle stören. Man könnte einwenden, das Problem sei ein Randproblem, eine Bagatelle. Tatsächlich dürften die anfallenden neuen Leistungen kaum schwer ins Gewicht fallen. Schwer ins Gewicht fällt aber, dass Familien, und seien es nur wenige, deren Ernährer als Folge eines im Militär erlittenen Gesundheitsschadens nicht in der Lage war, eine ausreichende Vorsorge aufzubauen, in materielle Not geraten. Der Bundesrat schreibt in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik 1983 bis 1987: «Wo im Netz der sozialen Sicherheit noch Lücken bestehen, sollen sie durch gezielte Massnahmen geschlossen werden.» Meine Motion zielt auf die Schliessung einer solchen Lücke ab. Finanziell sind keine grossen Belastungen zu erwarten. Die Statistik der Militärversicherung weist einen Bestand von rund 5000 bis 6000 Invalidenrentnern auf. Davon sind etwa ein Viertel Schwerinvalide mit einem Invaliditätsgrad von über 50 Prozent. Die Verbesserung müsste diese Gruppe der Schwerinvaliden betreffen. Ich weiss, dass bereits eine Totalrevision des Militärversicherungsgesetzes ins Auge gefasst wurde. Es scheint aber, dass die Arbeiten dafür noch längere Zeit beanspruchen werden. Ich meine, dass man mit der Verwirklichung des Anliegens dieser Motion nicht so lange warten sollte. Die Militärversicherung geniesst heute zu Recht einen guten Ruf, sowohl was die gesetzlichen Leistungen als auch, was die Administration betrifft. Um so stossender wäre es, diese Lücke bestehen zu lassen. Die Militärpatienten verdienen in ganz besonderem Masse unsere Sympathie. Sie haben im Dienste unserer Landesverteidigung ihre Gesundheit eingebüsst. Nicht nur sie, auch ihre Angehörigen sollten auf unsere Solidarität zählen dürfen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Bundesrat Egli: Beim Problem, das die Motion von Frau Bühler aufgreift, handelt es sich um die sogenannte Reversion, wie es versicherungstechnisch heisst. Es geht darum, ob die Hinterbliebenen eines Versicherten Versicherungsleistungen beziehen können, auch wenn der Tod nicht mit dienstlichen Ursachen zusammenhängt. Die Frage wurde schon bei der Beratung des neuen Unfallversicherungsgesetzes geprüft. Die Einführung einer solchen Reversion wurde damals aber fallengelassen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens, weil eine solche Lösung einen Einbruch in das im Versicherungsrecht bestehende Prinzip der Kausalgebundenheit der Leistungen darstellen würde. Zweitens wurde auch befürchtet, dass sich eine solche Einführung 70-S

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Jelmini Koordination im Bereich des Spitalwesens Interpellation Jelmini Coordination des activités hospitalières In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.929 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.09.1985 - 08:00 Date Data Seite 543-545 Page Pagina Ref. No 20 013 867 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.